



ERZBISTUM HAMBURG KIRCHLICHES AMTSBLATT

29. JAHRGANG | HAMBURG, 31. OKTOBER 2023 | NR. 9

INHALT:

Art.: 93	Botschaft zum siebten Welttag der Armen 2023 (19. November 2023) _____	141	mächtigung an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht in den (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg (Missio-canonica-Ordnung) _____	149	
Art.: 94	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023 _____	145	Art.: 100	Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung für das Erzbistum Hamburg als Leitlinien zur Vorbereitung und Durchführung der Visitationen im Erzbistum Hamburg _____	155
Art.: 95	Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 _____	145	Art.: 101	Gebetswoche für die Einheit der Christen _____	158
Art.: 96	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024 _____	146	Art.: 102	Verhütung von Frostschäden _____	158
Art.: 97	Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024 _____	147	Art.: 103	Streupflicht bei Schnee und Glätteis _____	158
Art.: 98	Dekret über den Übergang von Aufgaben auf das Metropolitankapitel zu Hamburg und das Erzbistum Hamburg und Gesetz über die teilweise Neuordnung des Grundstücksvermögens des Erzbistums Hamburg, des Metropolitankapitels zu Hamburg sowie der katholischen Kirchengemeinde St. Ansgar, Hamburg _____	148	Art.: 104	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt – Einladung zum Adventquatemper am 11. Dezember 2023 _____	159
Art.: 99	Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevoll-		Kirchliche Mitteilungen		
			Personalchronik Hamburg _____		159

Art.: 93

Botschaft zum siebten Welttag der Armen 2023 (19. November 2023)

Wende dein Angesicht von keinem Armen ab (Tob 4,7)

1. *Der Welttag der Armen*, ein fruchtbares Zeichen der Barmherzigkeit des Vaters, findet zum siebten Mal statt, um den Weg unserer Gemeinschaften zu begleiten. Es ist ein Termin, den die Kirche nach und nach in ihrer pastoralen Arbeit verankert, um immer mehr den zentralen Inhalt des Evangeliums zu entdecken. Jeden Tag bemühen wir uns darum, uns der Armen anzunehmen, und doch reicht das nicht aus. Ein Strom von Armut durchzieht unsere Städte und wird immer größer, bis er über die Ufer tritt; dieser Strom scheint uns zu überfluten – der Schrei unserer Brüder und Schwestern, die um Hilfe, Unterstützung

und Solidarität bitten, wird immer lauter. Deshalb versammeln wir uns am Sonntag vor dem Hochfest unseres Herrn Jesus Christus, des Königs des Weltalls, um seinen Tisch, um von ihm erneut das Geschenk und die Verpflichtung entgegenzunehmen, die Armut zu leben und den Armen zu dienen.

Wende dein Angesicht von keinem Armen ab (Tob 4,7). Dieses Wort hilft uns, das Wesen unseres Zeugnisses zu begreifen. Die Betrachtung des Buches Tobit, eines wenig bekannten alttestamentlichen Textes, der fesselnd und reich an Weisheit ist, mag uns helfen, den Inhalt, den der biblische Autor vermitteln will, besser zu verstehen. Wir sehen vor uns eine Szene aus dem Familienleben: Ein Vater, Tobit, nimmt von seinem Sohn Tobias Abschied, der sich auf eine lange Reise begeben wird. Der alte Tobit fürchtet, dass er

seinen Sohn nie wiedersehen wird, und hinterlässt ihm deshalb sein „geistiges Testament“. Er war nach Ninive deportiert worden und ist nun blind, also doppelt arm, aber er hatte immer eine Gewissheit, die in seinem Namen zum Ausdruck kommt: „Der Herr ist gut“. Dieser Mann, der immer auf den Herrn vertraut hat, möchte als guter Vater seinem Sohn nicht so sehr etwas Materielles hinterlassen, sondern das Zeugnis des Weges, den er im Leben gehen soll, und so sagt er zu ihm: „Alle deine Tage, Kind, gedenke des Herrn! Hüte dich, zu sündigen und seine Gebote zu übertreten! Vollbringe alle Tage deines Lebens gerechte Taten und wandle nicht auf den Wegen des Unrechts!“ (4,5).

Wie man sofort sieht, beschränkt sich das Gedenken, das der alte Tobit von seinem Sohn fordert, nicht auf einen einfachen Akt des Erinnerns oder ein an Gott zu richtendes Gebet. Er verweist auf konkrete Gesten, die darin bestehen, gute Werke zu tun und gerecht zu leben. Die Ermahnung wird sogar noch konkreter: „Tu für alle, die die Gerechtigkeit tun, Almosen aus dem, was du hast! Wende dein Angesicht von keinem Armen ab, dann wird sich Gottes Angesicht nicht von dir abwenden!“ (4,6–7).

Die Worte dieses betagten Weisen verwundern nicht wenig. Vergessen wir nicht, dass Tobit sein Augenlicht gerade nach einem Werk der Barmherzigkeit verloren hat. Wie er selbst erzählt, war sein Leben von Jugend an Werken der Nächstenliebe gewidmet: „Viele Werke der Barmherzigkeit tat ich meinen Brüdern und meinem Volk, die mit mir in das Land der Assyrer nach Ninive in Gefangenschaft gegangen waren [...] Mein Brot gab ich den Hungernden und Kleider den Nackten; und wann immer ich sah, dass jemand aus meinem Volk starb und hinter die Mauer von Ninive geworfen wurde, begrub ich ihn“ (1,3.17).

Wegen dieses Zeugnisses der Nächstenliebe hatte ihm der König alle seine Güter genommen und ihn völlig verarmen lassen. Aber der Herr brauchte ihn immer noch; nachdem er sein Amt als Verwalter wieder aufgenommen hatte, fürchtete er sich nicht, seinen Lebensstil weiter beizubehalten. Hören wir seinen Bericht, der auch uns heute anspricht: „An unserem Pfingstfest, welches das heilige Fest der Sieben Wochen ist, wurde mir ein gutes Mahl bereitet. Und ich ließ mich nieder, um zu essen. Mir wurde der Tisch gerichtet und verschiedene Speisen wurden mir aufgetragen. Da sagte ich zu meinem Sohn Tobias: Kind, geh, und wenn du unter unseren nach Ninive verschleppten Brüdern einen Armen

findest, der mit ganzem Herzen des Herrn gedenkt, dann führe ihn hierher und er soll gemeinsam mit mir speisen. Siehe, ich werde auf dich warten, mein Kind, bis du kommst“ (2,1–2). Wie bedeutsam wäre es, wenn wir uns dieses Anliegen Tobits am Welttag der Armen zu eigen machen würden! Wenn wir dazu einladen würden, das sonntägliche Mittagessen miteinander zu teilen, nachdem wir den eucharistischen Tisch geteilt haben. Die Feier der Eucharistie würde wirklich zu einem Kriterium für Gemeinschaft werden. Wenn wir uns, um den Altar des Herrn versammelt, bewusst sind, dass wir alle Brüder und Schwestern sind, wie viel sichtbarer würde diese Geschwisterlichkeit werden, wenn wir das festliche Mahl mit denen teilten, denen es am Nötigsten fehlt!

Tobias tat, was sein Vater ihm gesagt hatte, kam aber mit der Nachricht zurück, dass ein armer Mann getötet und mitten auf dem Platz liegen gelassen worden war. Ohne zu zögern stand der alte Tobit vom Tisch auf und ging, um den Mann zu begraben. Als er müde nach Hause kam, schlief er im Hof ein; Vogelkot fiel auf seine Augen und er erblindete (vgl. 2,1–10). Ironie des Schicksals: Du tust einen Akt der Nächstenliebe und dich trifft das Unglück! So mögen wir denken; doch der Glaube lehrt uns, tiefer zu gehen. Tobits Blindheit wird zu seiner Stärke, sodass er die vielen Formen der Armut um ihn herum noch besser erkennen kann. Und der Herr wird dem alten Vater zu gegebener Zeit das Augenlicht wiederschicken und die Freude, seinen Sohn Tobias wiederzusehen. Als dieser Tag kam, fiel Tobit „ihm um den Hals, er weinte und rief Tobias zu: Ich kann dich wieder sehen, Kind, du Licht meiner Augen! Und er sagte: Gepriesen sei Gott! Gepriesen sei sein gewaltiger Name! Gepriesen seien alle seine heiligen Engel! Möge sein Name groß sein über uns! Und gepriesen seien alle Engel in alle Ewigkeit! Denn er hat mich gezüchtigt, aber jetzt sehe ich meinen Sohn Tobias wieder“ (11,13–14).

Wir können uns fragen: Woher hat Tobit den Mut und die innere Stärke, die ihn befähigen, inmitten eines heidnischen Volkes Gott zu dienen und seinen Nächsten so sehr zu lieben, dass er dafür sein eigenes Leben riskiert? Wir haben es mit einem außergewöhnlichen Beispiel zu tun: Tobit ist ein treuer Ehemann und ein fürsorglicher Vater; er wird weit weg aus seiner Heimat verschleppt und leidet zu Unrecht; er wird vom König und seinen eigenen Nachbarn verfolgt ... Obwohl er so gutherzig ist, wird er auf die Probe gestellt. Wie uns die Heilige Schrift oft lehrt, verschont Gott diejenigen, die Gutes tun,

nicht vor Prüfungen. Wie kommt das? Er tut dies nicht, um uns zu demütigen, sondern um unseren Glauben an ihn zu festigen.

Tobit entdeckt in der Zeit der Prüfung seine eigene Armut, die ihn fähig macht, die Armen zu erkennen. Er ist dem Gesetz Gottes treu und hält die Gebote, aber das reicht ihm nicht. Die aktive Sorge um die Armen ist ihm möglich, weil er die Armut am eigenen Leib erfahren hat. Deshalb sind die Worte, die er an seinen Sohn Tobias richtet, sein wahres Vermächtnis: „Wende dein Angesicht von keinem Armen ab“ (4,7). Wenn wir also vor einem Armen stehen, dürfen wir unsere Augen nicht abwenden, denn wir würden uns selbst daran hindern, dem Antlitz des Herrn Jesus zu begegnen. Und achten wir gut auf die Formulierung „von keinem Armen“. Jeder ist unser Nächster, unabhängig von der Hautfarbe, dem sozialen Status, der Herkunft ... Wenn ich arm bin, kann ich erkennen, wer wirklich der Bruder ist, der mich braucht. Wir sind aufgerufen, jedem Armen und jeder Art von Armut zu begegnen und die Gleichgültigkeit und Selbstverständlichkeit abzuschütteln, mit denen wir unser illusorisches Wohlergehen abschirmen.

Wir leben in einem geschichtlichen Moment, in dem die Aufmerksamkeit für die Ärmsten nicht gefördert wird. Der Ruf nach Wohlstand wird immer lauter, während die Stimmen derer, die in Armut leben, mit einem Schalldämpfer versehen werden. Man tendiert dazu, alles zu übergehen, was nicht in die Lebensmodelle passt, die insbesondere für die jüngeren Generationen gedacht sind, die dem gegenwärtig stattfindenden kulturellen Wandel am schutzlosesten gegenüberstehen. Was unangenehm ist und Leid verursacht, wird ausgeklammert, während körperliche Qualitäten so hochgehalten werden, als wären sie das wichtigste Ziel, das es zu erreichen gilt. Die virtuelle Realität löst das reale Leben ab, und immer leichter passiert es, dass man die beiden Welten verwechselt. Die Armen werden zu Bildern, die einen für einige Augenblicke berühren, aber wenn man ihnen in Fleisch und Blut auf der Straße begegnet, stört man sich an ihnen und grenzt sie aus. Die Hektik, die tägliche Begleiterin des Lebens, verhindert, dass man innehält, dem anderen hilft und sich um ihn kümmert.

Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter (vgl. Lk 10,25–37) ist keine Erzählung aus der Vergangenheit, sondern stellt die Gegenwart eines jeden von uns in Frage. Es ist leicht, an andere zu delegieren; es ist eine großzügige Geste, anderen Geld für ihr kari-

tatives Handeln zu geben; es ist die Berufung eines jeden Christen, sich persönlich zu einzubringen.

2. Danken wir dem Herrn, dass es so viele Männer und Frauen gibt, die sich den Armen und Ausgegrenzten widmen und mit ihnen teilen: Menschen jeden Alters und jeder sozialen Schicht, die sich derer annehmen und sich für diejenigen einsetzen, die am Rande stehen und leiden. Das sind keine Übermenschlichen, sondern „Nachbarn“, denen wir jeden Tag begegnen und die sich im Stillen mit den Armen selbst zu Armen machen. Sie beschränken sich nicht darauf, etwas zu geben: Sie hören zu, treten in Dialog, versuchen, die Situation und ihre Ursachen zu verstehen, um angemessene Ratschläge und richtige Empfehlungen zu geben. Sie achten auf die materiellen, aber auch auf die geistigen Bedürfnisse, auf die ganzheitliche Förderung des Menschen. Das Reich Gottes wird in diesem großzügigen und unentgeltlichen Dienst gegenwärtig und sichtbar; es ist wirklich wie der Same, der in den guten Boden des Lebens dieser Menschen fällt und seine Frucht bringt (vgl. Lk 8,4–15). Die Dankbarkeit gegenüber den vielen Freiwilligen möge zum Gebet werden, auf dass ihr Zeugnis fruchtbar sei.

Am 60. Jahrestag der Enzyklika *Pacem in terris* ist es dringend geboten, die Worte des heiligen Papstes Johannes XXIII. aufzugreifen, der schrieb, „dass der Mensch das Recht auf Leben hat, auf die Unversehrtheit des Leibes sowie auf die geeigneten Mittel zu angemessener Lebensführung. Dazu gehören Nahrung, Kleidung, Wohnung, Erholung, ärztliche Behandlung und die notwendigen Dienste, um die sich der Staat gegenüber den einzelnen kümmern muss. Daraus folgt auch, dass der Mensch ein Recht auf Beistand hat im Falle von Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter, Arbeitslosigkeit oder wenn er ohne sein Verschulden sonst der zum Leben notwendigen Dinge entbehren muss“ (Nr. 6).

Wie viel Arbeit liegt noch vor uns, damit diese Worte Wirklichkeit werden, auch durch ein ernsthaftes und wirksames Bemühen in der Politik und in der Gesetzgebung! Möge sich trotz der Grenzen und manchmal des Versagens der Politik – wenn es darum geht, das Gemeinwohl zu sehen und ihm zu dienen – die Solidarität und Subsidiarität vieler Bürger entwickeln, die an den Wert des ehrenamtlichen Engagements für die Armen glauben. Sicherlich geht es darum, Anregungen zu geben und Druck zu machen, damit die öffentlichen Einrichtungen ihre Pflicht gut erfüllen; aber es hat keinen Sinn, passiv zu bleiben und darauf zu warten, dass alles „von oben“

kommt: Die in Armut Lebenden müssen ebenfalls einbezogen und in einem Prozess der Veränderung und Verantwortungsübernahme begleitet werden.

Leider müssen wir wieder einmal feststellen, dass zu den bereits beschriebenen Formen der Armut neue hinzukommen. Ich denke dabei insbesondere an die Bevölkerung in Kriegsgebieten, vor allem an die Kinder, die einer unbeschwerten Gegenwart und einer würdigen Zukunft beraubt sind. Niemand wird sich jemals an diese Situation gewöhnen können; versuchen wir weiterhin alles, damit sich der Friede als Geschenk des auferstandenen Herrn und als Frucht des Einsatzes für Gerechtigkeit und Dialog behaupten kann.

Ich kann die Spekulationen nicht auslassen, die in verschiedenen Bereichen zu einem dramatischen Anstieg der Kosten führen, wodurch viele Familien noch ärmer werden. Die Löhne sind schnell aufgebraucht und zwingen die Menschen zu Entbehrungen, die die Würde eines jeden Menschen beeinträchtigen. Wenn eine Familie zwischen Nahrungsmitteln für die Ernährung und Medikamenten für die Behandlung wählen muss, dann müssen sich diejenigen zu Wort melden, die im Namen der Menschenwürde das Recht auf beide Güter fordern.

Man kann des Weiteren nicht umhin, auch auf die ethischen Missstände in der Arbeitswelt hinzuweisen. Die unmenschliche Behandlung vieler Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die unzureichende Entlohnung für die geleistete Arbeit, die Geißel der prekären Arbeitsverhältnisse, die zu vielen Opfern von Arbeitsunfällen, die oft einer Mentalität geschuldet sind, die den unmittelbaren Profit auf Kosten der Sicherheit bevorzugt ... Da denkt man an die Worte des heiligen Johannes Paul II: „Die erste Grundlage für den Wert der Arbeit [ist] der Mensch selbst [...] So wahr es auch ist, dass der Mensch zur Arbeit bestimmt und berufen ist, so ist doch in erster Linie die Arbeit für den Menschen da und nicht der Mensch für die Arbeit“ (Enzyklika *Laborem exercens*, 6).

3. Diese an sich schon dramatische Aufwärtstrend gibt nur einen Teil der Armutssituationen wieder, die zu unserem täglichen Leben gehören. Ich kann insbesondere eine Form des Missstands nicht unerwähnt lassen, die jeden Tag deutlicher zutage tritt und die die Welt der Jugend betrifft. Wie viel Frustration und sogar Selbstmorde gibt es bei den jungen Menschen, die von einer Kultur getäuscht werden, die sie dazu bringt, sich als „unfähig“ und „gescheitert“ zu fühlen.

Helfen wir ihnen, auf diese unheilvollen Impulse zu reagieren, damit jeder den Weg zur Erlangung einer starken und großmütigen Persönlichkeit finden kann.

Wenn man von den Armen spricht, verfällt man leicht in Phrasendrescherei. Eine tückische Versuchung ist es auch, bei Statistiken und Zahlen stehen zu bleiben. Die Armen sind Menschen, sie haben Gesichter, Geschichten, Herzen und Seelen. Sie sind Brüder und Schwestern mit ihren Vorzügen und Fehlern, wie alle anderen auch, und es ist wichtig, mit einem jedem von ihnen in eine persönliche Beziehung einzutreten.

Das Buch Tobit lehrt uns die Konkretheit unseres Handelns mit den Armen und für die Armen. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, die uns alle dazu verpflichtet, einander zu suchen und zu begegnen, um die Harmonie zu fördern, die notwendig ist, damit eine Gemeinschaft zu einer Gemeinschaft wird. Das Interesse an den Armen erschöpft sich also nicht im eiligen Almosengeben, sondern erfordert die Wiederherstellung der rechten zwischenmenschlichen Beziehungen, die durch die Armut beschädigt wurden. Das „Sich von keinem Armen abwenden“ führt auf diese Weise dazu, dass einem der Segen der Barmherzigkeit, der Nächstenliebe, zuteilwird, die dem ganzen christlichen Leben Sinn und Wert verleiht.

4. Unsere Aufmerksamkeit für die Armen soll immer von einem evangeliumsgemäßen Realismus geprägt sein. Das Teilen muss den konkreten Bedürfnissen des Anderen entsprechen, es geht nicht darum, dass ich Überflüssiges loswerde. Auch hier bedarf es der Unterscheidung, unter der Führung des Heiligen Geistes, damit wir die wahren Bedürfnisse unserer Brüder und Schwestern erkennen, und nicht unsere eigenen Bestrebungen. Was sie sicherlich dringend brauchen, ist unsere Mitmenschlichkeit, unser für die Liebe offenes Herz. Vergessen wir nicht: „Wir sind aufgerufen, Christus in ihnen zu entdecken, uns zu Wortführern ihrer Interessen zu machen, aber auch ihre Freunde zu sein, sie anzuhören, sie zu verstehen und die geheimnisvolle Weisheit anzunehmen, die Gott uns durch sie mitteilen will“ (Evangelium *gaudium*, 198). Der Glaube lehrt uns, dass jeder Arme ein Kind Gottes ist und dass Christus in ihm oder ihr gegenwärtig ist: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40).

5. In diesem Jahr wird der 150. Jahrestag der Geburt der heiligen Theresia vom Kinde Jesu begangen. Auf einer Seite ihrer Geschichte einer Seele schreibt sie: „Jetzt verstehe ich, dass die vollkommene Nächstenliebe darin besteht, die Fehler der anderen zu ertragen, sich über ihre Schwächen keinesfalls zu wundern, sich an den kleinsten Tugenden zu erbauen, die wir sie praktizieren sehen, aber vor allem habe ich verstanden, dass die Nächstenliebe nicht im Grunde des Herzens verschlossen bleiben darf: ‚Niemand, sagte Jesus, zündet ein Licht an, um es unter einen Scheffel zu stellen, sondern stellt es auf den Leuchter, damit es alle im Haus erleuchtet‘. Mir scheint, dass dieses Licht für die Nächstenliebe steht, die nicht nur diejenigen erleuchten und aufmuntern soll, die mir am Herzen liegen, sondern alle, die im Haus sind, ohne jemanden auszuschließen“ (Ms C, 12r).

In diesem Haus, das die Welt ist, hat jeder das Recht, von der Nächstenliebe erleuchtet zu werden, niemand kann davon ausgeschlossen werden. Möge die unermüdete Liebe der heiligen Theresia unsere Herzen an diesem Welttag inspirieren und uns helfen, „das Angesicht nicht vom Armen abzuwenden“ und es immer dem menschlichen und göttlichen Antlitz unseres Herrn Jesus Christus zuzuwenden.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 13. Juni 2023

FRANZISKUS PP

Art.: 94

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

jeder sechste Mensch weltweit, der vor Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit flieht, stammt aus Lateinamerika oder der Karibik. Während viele staatliche Einrichtungen oft tatenlos zuschauen, ist es die Kirche vor Ort, die sich für ein menschenwürdiges Leben der Flüchtlinge einsetzt. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie seit Jahrzehnten dabei. Dazu passend steht die diesjährige Weihnachtsaktion von Adveniat unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“.

An Beispielen aus Kolumbien, Panama und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um die Flüchtenden kümmern: sei es mit Gemeinschaftsküchen, mit der Unterkunft in sicheren Flüchtlingsherbergen, mit medizinischer Versorgung, mit juristischem, psychologischem oder seelsorglichem Beistand. Damit gibt die

Kirche in Lateinamerika und der Karibik denjenigen neue Hoffnung, die viel zu oft auch um ihr Leben fürchten müssen.

Angesichts der gestiegenen Flüchtlingszahlen in Lateinamerika und der prekären Lage der Flüchtenden sind die kirchlichen Unterstützungsangebote wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. + Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Art.: 95

Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 steht unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben in der Heimat durch Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit bedroht ist und die davor fliehend auf der Suche nach einem menschenwürdigen Leben sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie führen in die Thematik ein und werden in Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Adveniat bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag (3. Dezember 2023) im Bistum Erfurt mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszuliegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, etwa auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2023, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien bzw. Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2023“ vollständig bis spätestens zum 30. Januar 2024 auf das Konto bei der DKM, Darlehnskasse Münster, IBAN DE 56 4006 0265 0000 0051 00, BIC GENODEM1DKM zu überwei-

sen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2023 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

H a m b u r g, 15. Oktober 2023

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 96

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Anfang Januar werden die Sternsinger wieder in ganz Deutschland unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen Gottes und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Sternsingeraktion steht dieses Mal unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“.

Damit machen die Sternsinger auf die häufig schwierigen Lebensbedingungen in der Amazonasregion aufmerksam. Denn in diesem einzigartigen Ökosystem werden die natürlichen Ressourcen allzu oft rücksichtslos ausgebeutet. Durch die anhaltende Abholzung des

Regenwaldes und die Folgen des Bergbaus wird auch die Lebensgrundlage der indigenen Bevölkerung zerstört.

Die Sternsinger und ihre Projektpartner vor Ort helfen dabei, junge Menschen in Amazonien, ihre Kultur und ihre Umwelt zu schützen. Gemeinsam mit Gleichaltrigen setzen sie sich für das Recht auf eine gesunde Umwelt ein.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich, die Sternsinger zu unterstützen, damit sie den Segen Gottes bringen und durch ihre Sammlung selbst zum Segen für Kinder in Amazonien und weltweit werden können.

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. + Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. weiterzuleiten.

Art.: 97

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 66. Aktion Dreikönigssingen ein. Unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ stehen die Bewahrung der Schöpfung und der respektvolle Umgang mit Mensch und Natur im Fokus der Sternsingeraktion 2024. Durch die Aktion werden auch die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst ermutigt, sich gemeinsam mit Gleichaltrigen in aller Welt für ihr Recht auf eine gesunde Umwelt einzusetzen.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten *Materialien* zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241 / 4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Für den Film zur Aktion ist Reporter Willi Weitzel nach Amazonien gereist. Im Dreiländereck Kolumbien, Brasilien und Peru hat er gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen im Outdoor-Klassenzimmer gelernt, Bäume gepflanzt und für die Amazonas-Region typische Gerichte gekocht. Der Film zeigt auch, wie junge Men-

schen in Amazonien in Seminaren des Sternsinger-Partners FUCAI ihre Geschichte und Kultur kennenlernen und dabei erfahren, wie sie im Einklang mit der Natur leben können.

Auch das *Werkheft* zur Aktion Dreikönigssingen 2024 stellt die Arbeit des Sternsinger-Partners FUCAI für Kinder und Jugendliche in Amazonien vor. Neben Kindergeschichten aus Amazonien, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft alles, was Sie zur Vorbereitung der Aktion brauchen.

Das Heft „*Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2024*“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die *bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2024* findet am 29. Dezember 2023 in Kempten im Bistum Augsburg statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bistum-augsburg.de/sternsinger

Jedes Jahr stehen ein Thema und *Beispielprojekte aus einer Region* exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion *ein bestimmtes Projekt auswählen* wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 / 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das *Kindermissionswerk „Die Sternsinger“* in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Sämtliche *Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen* sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

H a m b u r g, 15. Oktober 2023

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 98

Dekret über den Übergang von Aufgaben auf das Metropolitankapitel zu Hamburg und das Erzbistum Hamburg und Gesetz über die teilweise Neuordnung des Grundstücksvermögens des Erzbistums Hamburg, des Metropolitankapitels zu Hamburg sowie der katholischen Kirchengemeinde St. Ansgar, Hamburg

Vom 30. September 2023

I. Teil: Dekret über den Übergang von Aufgaben auf das Metropolitankapitel zu Hamburg sowie auf das Erzbistum Hamburg

1. a) Die Kathedrale der St. Marien-Dom, befindet sich auf einer im Eigentum der katholischen Pfarrei (Kirchengemeinde) St. Ansgar, Am Mariendom 7, 20099 Hamburg, stehenden Grundstückseinheit, die aus mehreren zusammenhängenden Flurstücken (Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Grundbuch von St. Georg Nord, Band 32, Blatt 1420, Gemarkung St. Georg Nord, Flurstücke 2347, 2349, 2351, 2352, 2353 und 2354) besteht.

b) Hiermit wird angeordnet, dass den St. Marien-Dom betreffende Aufgaben, die bislang solche der katholischen Pfarrei St. Ansgar sind, auf das Metropolitankapitel zu Hamburg übergehen. Dies umfasst insbesondere die Durchführung der feierlichen Gottesdienste unbeschadet des Rechts der katholischen Pfarrei St. Ansgar, weiterhin pfarreiliche Gottesdienste im St. Marien-Dom abzuhalten.

2. a) Die im Jahr 2008 an den St. Marien-Dom angebaute Domsakristei befindet sich teilweise auf einer im Eigentum des Erzbistums Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, stehenden Grundstückseinheit, die ebenfalls aus mehreren zusammenhängenden Flurstücken besteht (Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Grundbuch von St. Georg Nord, Band 48 Blatt 1909, Gemarkung St. Georg Nord, Flurstück 2356 sowie Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Grundbuch von St. Georg Nord, Band 33, Blatt 1461, Gemarkung St. Georg Nord, Flurstück 2359).

b) Hiermit wird angeordnet, dass die die Domsakristei betreffenden Aufgaben, insbesondere die Verwaltung und Pflege der liturgischen Gewänder und Geräte ebenfalls auf das Metropolitankapitel zu Hamburg übergehen.

3. a) Teile des vor dem St. Marien-Dom belegenen Domplatzes stehen einerseits im Eigentum des Erzbistums Hamburg (Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Grundbuch von St. Georg Nord, Band 48, Blatt 1909, Gemarkung St. Georg Nord, Flurstücke 2345 und 2357), andererseits im Eigentum der katholischen Pfarrei St. Ansgar (siehe Grundstücke gemäß vorstehender Ziffer 1a sowie Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Grundbuch von St. Georg Nord, Band 45, Blatt 1815, Gemarkung St. Georg Nord, Flurstück 1044).

b) Hiermit wird angeordnet, dass den Domplatz betreffende Aufgaben einschließlich solcher, die den Domherrenfriedhof betreffen, auf das Metropolitankapitel zu Hamburg übergehen.

4. Hiermit wird angeordnet, dass die Aufgaben der Kirchenbaulast für den St. Marien-Dom auf das Erzbistum Hamburg übergehen. Dazu zählen die Gewährleistung des laufenden ordentlichen Betriebs der technischen Anlagen sowie die Wartung solcher Anlagen, die laufende Instandhaltung, die Instandsetzung und die Vornahme von Investitionen sowie die Reinigung und Pflege einschließlich seiner Nebenanlagen, des Atriums und des Domvorplatzes einschließlich der Freianlagen, die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflichten sowie die Sicherstellung der Belieferung mit Wasser, Strom und Heizenergie durch Dritte.

II. Teil: Gesetz über die teilweise Neuordnung des Grundstücksvermögens des Erzbistums Hamburg, des Metropolitankapitels zu Hamburg sowie der katholischen Kirchengemeinde St. Ansgar, Hamburg

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I, Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchen-

provinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird hiermit die dem angeordneten Aufgabenübergang nach Teil 1 folgende Neuordnung des Grundvermögens gesetzlich angeordnet:

Das Grundvermögen des Erzbistums Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg sowie der katholischen Kirchengemeinde St. Ansgar, Am Mariendom 7, 20099 Hamburg wird anlässlich der unter Teil I angeordneten Aufgabenübergänge wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von dem jeweiligen bisherigen Grundstückseigentümer auf das Metropolitankapitel zu Hamburg, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg mit Wirkung vom 1. April 2023 über:

1. vom Erzbistum Hamburg:

- a) Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Grundbuch von St. Georg Nord, Band 48, Blatt 1909, Gemarkung St. Georg Nord, Flurstücke 2345, 2356 und 2357;
- b) Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Grundbuch von St. Georg Nord, Band 33, Blatt 1461, Gemarkung St. Georg Nord, Flurstück 2359;

2. von der katholischen Kirchengemeinde St. Ansgar, Hamburg:

- a) Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Grundbuch von St. Georg Nord, Band 32, Blatt 1420, Gemarkung St. Georg Nord, Flurstücke 2347, 2349, 2351, 2352, 2353 und 2354;
- b) Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Grundbuch von St. Georg Nord, Band 45, Blatt 1815, Gemarkung St. Georg Nord, Flurstück 1044.

III. Teil: Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

H a m b u r g, 30. September 2023

L. S. + Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 99

Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht in den (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg (Missio-canonica-Ordnung)

Gemäß can. 804 § 1 CIC werden für die Erzdiözese Hamburg folgende, in den (Erz-)Diözesen Berlin sowie Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg, insbesondere in den §§ 6 bis 8, gleichlautende Regelungen, ausgenommen der letzte Satz der Präambel sowie § 9, erlassen.

Ordnung

für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht in den (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg (Missio-canonica-Ordnung)

Vom 24. Oktober 2023

Präambel:

Die Missio canonica als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die Missio canonica (kirchliche Bevollmächtigung) und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.¹

¹ Vgl. can. 804 § 2: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nicht-katholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ Can. 805: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abuberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutendem Grundwissen über den Glauben der Kirche“² – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;
2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“³ – die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“⁴ – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie⁵ und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben [zu suchen]“⁶. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung⁷ und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“⁸.

Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann [...] nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart, darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen“⁹. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet.¹⁰ Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.¹¹

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, denn er soll Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube befähigen“¹².

² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*. Die deutschen Bischöfe Nr. 80 (Bonn 2017), S. 19.

³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht*. Die deutschen Bischöfe Nr. 103 (Bonn 2016), S. 13.

⁴ *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a. a. O., S. 19.

⁵ Vgl. can. 842 § 2.

⁶ *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.4, in: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Offizielle Gesamtausgabe* (Freiburg i. Br. 2012), S. 147.

⁷ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

⁸ Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, a. a. O., S. 29 (mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*: Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Unitatis redintegratio* über den Ökumenismus (1964), 11).

⁹ *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.5, a. a. O., S. 148.

¹⁰ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), 8.

¹¹ Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, a. a. O., S. 33. – „Übereinstimmung besteht darin, dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.): *Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht* (Bonn – Hannover 1998).

¹² *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.5.1., a. a. O., S. 139 f.

2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. In der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert bleiben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort [zu] geben“¹³.

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Absatz 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun.¹⁴ Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“¹⁵ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts An-

sprechpartnerinnen und -partner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.¹⁶

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der *Missio canonica* wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die *Missio canonica* ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

Die folgende Verfahrensordnung ist im Sinne dieser Präambel zu interpretieren. Sie dient als Grundlage für die Entwicklung diözesaner Ordnungen, damit die *Missio canonica* und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung nach vergleichbaren Kriterien erteilt und von den Diözesen wechselseitig anerkannt werden.

§ 1 Erfordernis der kirchlichen Bevollmächtigung. (1)

Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht bedarf die Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Bevollmächtigung (*Missio canonica*).

(2) Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbstständig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, benötigt für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen Religionsunterricht eine vorläufige kirchliche Bevollmächtigung.

(3) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.

¹³ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute (1965), 4.

¹⁴ *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*, a. a. O., S. 38.

¹⁵ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Texte zu Katechese und Religionsunterricht*. Arbeitshilfen Nr. 66 (Bonn 1998), S. 29.

¹⁶ Hierzu zählen insbesondere:

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

§ 2 Zuständigkeiten; Reichweite der *Missio canonica*.

(1) Zuständig für die Erteilung der *Missio canonica* ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der die Religionslehrkraft Religionsunterricht erteilt (can. 805 CIC). Die *Missio canonica* gilt zeitlich unbefristet.

(2) Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist der Ortsordinarius der (Erz-)Diözese, in der der für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierende Studienabschluss erworben wurde, oder der (Erz-)Diözese, in der die für die Religionslehrkraft zuständige Lehrerausbildungsinstitution liegt.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, das staatliche Lehramt für katholischen Religionsunterricht zu erwerben, die (Erz-)Diözese zuständig, in der die Religionslehrkraft tätig ist.

(4) Die *Missio canonica* oder vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird von anderen (Erz-)Diözesen anerkannt. Sofern eine Religionslehrkraft an einer Schule Religionsunterricht erteilt, die nicht auf dem Gebiet der (Erz-)Diözese liegt, die die *Missio canonica* oder vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat, meldet die zugezogene Religionslehrkraft den Wechsel und den Unterrichtseinsatz an die zuständige Behörde der aufnehmenden (Erz-)Diözese. Die Urkunden zur *Missio canonica* bzw. vorläufige kirchliche Bevollmächtigung werden neu ausgestellt, wenn der zuständigen Behörde der aufnehmenden (Erz-)Diözese seitens der abgebenden (Erz-)Diözese die Gültigkeit der *Missio canonica* bzw. der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bestätigt wird und die Kirchenzugehörigkeit der zugezogenen Religionslehrkraft festgestellt wurde.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung der *Missio canonica*.

(1) Die *Missio canonica* wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder einer anerkannten Qualifizierung,
3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Überein-

stimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,

5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

(2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5,
3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort,
4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt.

(3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der *Missio canonica*. Bevor die kirchliche Behörde empfiehlt, die *Missio canonica* zu versagen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. Soll die *Missio canonica* nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 versagt werden, leitet die Behörde den Vorgang an die *Missio*-Kommission weiter. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.

(4) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 vollständig erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der *Missio canonica*. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird in der Regel durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

§ 4 Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung.

(1) Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird zeitlich befristet – in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes – auf Antrag verliehen. Sie wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,

2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiations sakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung versagt.

(2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars bei der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist,
2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4,
3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort.

(3) Bei der Erteilung einer vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung für die Dauer einer Weiterbildung kann von § 4 Absatz 1 Nr. 1 sowie, soweit betroffen, Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3 abgewichen werden.

(4) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung. Vor einer Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 3 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Über die Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese kann persönlich überreicht oder auf dem Postweg übersandt werden.

(6) Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden.

§ 5 Erlöschen der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung. (1) Die Missio canonica erlischt durch Entzug oder Verzicht.

(2) Die Missio canonica und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung können nach § 8 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. Zuständig für den Entzug

ist der Ortsordinarius, der die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat. Der Entzug der Missio canonica erfolgt auf Empfehlung der Missio-Kommission.

(3) Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist die kirchliche Behörde verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft anzuhören.

(4) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem nach Absatz 2 Satz 2 zuständigen Ortsordinarius den Verzicht auf die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.

(5) Die Religionslehrkraft kann im Falle einer Krise in ihrer Glaubensbiographie oder hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zur Kirche, die zu gravierenden Differenzen mit Lehre oder Grundsätzen der Kirche führt, in Rücksprache mit der zuständigen kirchlichen Behörde die Missio canonica auf selbstbestimmte Zeit aussetzen. In diesem Fall verpflichtet sich die zuständige (Erz-)Diözese, Seelsorge, Beratung oder geistliche Begleitung der Religionslehrkraft bereitzustellen, wenn diese es wünscht. Die Neubeauftragung zur Erteilung des Religionsunterrichts wird auf Antrag der Religionslehrkraft durch die zuständige kirchliche Behörde nach analoger Prüfung der für die Erteilung in § 3 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzung erteilt.

(6) Ist die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule, informiert die kirchliche Behörde die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

§ 6 Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der interdiözesanen Missio-Kommission. (1) Durch die Ortsordinarien der (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg wird eine gemeinsame interdiözesane Missio-Kommission eingerichtet.

(2) Die interdiözesane Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der

Missio canonica nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 5 abzulehnen oder die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.

(3) Der Missio-Kommission gehören an:

1. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der betroffenen (erz-)bischöflichen Behörde,
2. drei Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schulstufen,
3. ein theologischer Hochschullehrer oder eine theologische Hochschullehrerin,
4. ein Jurist oder eine Juristin mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, der oder die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist.

(4) Die Vorschlagsliste wird den Ortsordinarien mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt. Wird die Genehmigung von wenigstens einem der Ortsordinarien nicht erteilt, ist eine neue Vorschlagsliste zu erstellen. Liegen sämtliche Genehmigungen vor, beginnt die fünfjährige Amtszeit der Kommission. Weitere Amtszeiten sind möglich.

(5) Die Mitglieder mit Ausnahme der Vertreter und der Vertreterinnen der (erz-)bischöflichen Behörden übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.

(6) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(7) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Arbeitsweise der Missio-Kommission. (1) Die Missio-Kommission tritt schulstufenbezogen zusammen. Im konkreten Einzelfall setzt sie sich zusammen aus:

1. dem Vertreter oder Vertreterin in der betroffenen (erz-)bischöflichen Behörde,
2. der Religionslehrkraft der Schulstufe, für welche im konkreten Einzelfall die Missio canonica beantragt oder für welche die Missio canonica, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde,
3. dem theologischen Hochschullehrer oder der theologischen Hochschullehrerin,
4. dem Juristen oder der Juristin.

(2) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Religionslehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.

(3) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die

Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

(4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 8 Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission. (1) Die kirchliche Behörde, in deren Zuständigkeit die betroffene Religionslehrkraft tätig ist, leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der Missio canonica für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen.

(3) Die Missio-Kommission übersendet dem für den Einsatzort der Religionslehrkraft zuständigen Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.

(4) Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugestellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2 CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde bei der zu-

ständigen römischen Kongregation einlegen (vgl. can. 1732–1739 CIC).

(5) Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die *Missio canonica* während des Verfahrens nach Absatz 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Die Religionslehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

§ 9 Inkrafttreten. Diese Ordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Erteilung der *Missio canonica* im Erzbistum Hamburg (*Missio-Ordnung*) vom 5. September 2008 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 14. Jg., Nr. 9, Art. 91, S. 101 ff., v. 18. Oktober 2008), geändert am 1. März 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 3, Art. 54, S. 98, v. 15. März 2017) sowie am 17. Mai 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 6, Art. 66, S. 95, v. 31. Mai 2021) außer Kraft.

H a m b u r g, 24. Oktober 2023

L. S. + Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 100

Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung für das Erzbistum Hamburg als Leitlinien zur Vorbereitung und Durchführung der Visitationen im Erzbistum Hamburg

Gemäß § 7 der Visitationsordnung für das Erzbistum Hamburg vom 15. September 2023 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 29. Jg., Nr. 8, Art. 85, S. 125 ff., v. 30. September 2023) werden hiermit folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung für das Erzbistum Hamburg als Leitlinien zur Vorbereitung und Durchführung der Visitationen im Erzbistum Hamburg

Vom 25. Oktober 2023

A. Rechtliche Grundlagen

Neben den einschlägigen Normen im CIC (cc. 396-398 CIC) sind für die bischöfliche Visitation auch die liturgischen Bestimmungen des Zeremoniale für die Bischöfe

(1998), hier die Nr. 1192-1199, sowie die sich aus dem Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe (2004), hier die Nr. 220-224, zu berücksichtigen.

Die Visitation hat der Diözesanbischof grundsätzlich persönlich vorzunehmen (c. 396 § 1 CIC). Bei seiner rechtmäßigen Verhinderung kann er die Visitation durch einen Weihbischof, den Generalvikar, einen Bischofsvikar oder einen anderen Priester vornehmen lassen (c. 396 § 1 CIC). Bei der Visitation können den Diözesanbischof weitere Personen begleiten und ihm helfen (c. 396 § 2 CIC).

B. Vorbereitung der Visitation

1. Gemäß § 3 der Visitationsordnung soll die Visitation der Pastoralen Räume und *Missiones cum cura animarum* in einem verlässlichen Turnus von fünf Jahren stattfinden. Die anstehenden Visitationstermine teilt der Erzbischof mit einem Vorlauf von mindestens 12 Monaten den Pfarreleitungen bzw. der als *Missio cum cura animarum* errichteten Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache mit.

2. Die vom Erzbischof beauftragte Visitationsassistentin lädt gemäß § 4 Absatz 3 ca. sechs Monate vor dem Visitationstermin

- a) auf der Ebene des Pastoralen Raums die dort maßgeblich Verantwortlichen, dazu gehören in der Regel:
- die vom Erzbischof beauftragte Pfarreleitung,
 - das Pastoralteam,
 - der Kirchenvorstand,
 - der Vorstand des Pastoralrates,
 - die Sprecher der Gemeindeteams

und

- b) die im Erzbischöflichen Generalvikariat die von der Visitation betroffenen Abteilungen, Stabs- und Fachstellen, dazu gehören in der Regel
- die Abteilungen Pastorale Dienststelle, Personal, Pfarreien, Medien, Immobilien und Bau,
 - die Stabsstellen Prävention und Intervention, Katholisches Büro, Mitgliederkommunikation,
 - die Fachstellen Schöpfung und Umweltschutz und Ökumene

zu jeweils einer Konferenz ein. Die Konferenzen auf der Ebene des Pastoralen Raums und im Generalvikariat können vor Ort, als Onlinekonferenz oder Hybridveranstaltung stattfinden. Bei Bedarf können dieselben Konferenzen ganz oder teilweise zu weiteren Besprechungen durch die Visitationsassistentin einberufen werden. Zu den Konferenzen im Erzbis-

schöflichen Generalvikariat können zu besonderen Sachthemen auch andere Abteilungen, Stabs- und Fachstellen, z. B. Schule, Kita, Flüchtlings- oder Touristenseelsorge hinzugezogen werden.

3. Auf den Konferenzen sollen die Schwerpunkte der bischöflichen Visitation eruiert und die an den Erzbischof zu sendenden Berichte initiiert werden. Ein Schwerpunkt der Visitation wird regelmäßig den Themenbereich Prävention, Intervention sowie das Schutzkonzept der Pfarrei betreffen.
4. Für den Lagebericht nach § 4 Absatz 4 der Visitationsordnung erhält die Konferenz im Pastoralen Raum im Vorwege einen standardisierten Fragebogen zur pastoralen und wirtschaftlichen Situation der Pfarrei.

Pastorale Themenfelder sind neben einer möglichen Überprüfung des Pastoralkonzepts Angaben insbesondere

- zur aktuellen Situation, zu Herausforderungen und besonderen Initiativen der Pfarrei (z. B. wie wird das Evangelium verkündet, wo die Pfarrei als Kirche attraktiv),
- zur liturgischen Vielfalt (besondere Gottesdienste, Gottesdienstorte, Wallfahrten, Anbetung, usw.),
- zur Jugendarbeit (Ministrantinnen- und Ministrantenarbeit, inkl. Berufungspastoral),
- zur Flüchtlingsseelsorge,
- zur Situation der Ökumene und weltkirchliche Aufgaben,
- zur Bestattungskultur,
- zu Verkündigung und Katechese, bezogen auf die Sakramente Taufe, Erstkommunion, Firmung, Ehe, Versöhnung,
- zu caritativen Diensten der Pfarrei (Soll/Ist, wo ist die Nähe zu Menschen in Not),
- zu Ökologie und Schöpfung,
- Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Mitgliederbindung, Internet usw.),
- Ehrenamtskoordination.

Wirtschaftliche Themenfelder sind Angaben insbesondere

- zur allgemeinen finanziellen Situation der Pfarrei,
- zur genehmigten Haushaltsplanung des laufenden Jahres,
- zu der letzten kirchenaufsichtlich genehmigten Jahresrechnung,
- zum Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Kollekten,

- zum Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Spenden,
- zur Trennung des privaten Vermögens der Priester vom pfarreilichen Vermögen der Pfarrei,
- zum Stiftungszweck der pfarreieigenen Stiftungen,
- zu Darlehen der Pfarrei.

5. Die Teilnehmenden an der Konferenz im Erzbischöflichen Generalvikariat berichten über den ihren jeweiligen Verantwortungsbereich im Pastoralen Raum betreffenden Kenntnisstand und zeigen im Bericht an den Erzbischof Desiderate auf.

6. Zusammen mit dem Bericht aus dem Pastoralen Raum wird im Anschluss an die Konferenz ein unter den dort Verantwortlichen abgestimmter Vorschlag für den Visitationsverlauf an den Erzbischof gesandt. Dabei soll nach Möglichkeit Berücksichtigung finden:

- Besuche des Erzbischofs zusammen mit der Pfarreileitung von Einrichtungen der Pfarrei und Orten kirchlichen Lebens sowie Begegnungen mit den Menschen vor Ort,
- ein außerliturgischer Höhepunkt anlässlich der Visitation,
- Zusammenkünfte mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen sowie mit politischen Repräsentanten.

7. Im Auftrag des Generalvikars organisiert die Visitationsassistentz die Vorvisitation zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung der Pfarrei. Der Termin etwa drei Monate vor der Visitation durch den Erzbischof wird frühzeitig und einvernehmlich mit den Beteiligten vereinbart.

- a) Bei der Überprüfung der Pfarramtsverwaltung, an der neben den vom Generalvikar Beauftragten aus den Abteilungen, Stabs- und Fachstellen des Erzbischöflichen Generalvikariates auch die Pfarreileitung teilnimmt, werden überprüft:

- Schutzkonzept und Prävention,
- Kirchenbücher und Verzeichnisse,
- Registratur und Pfarrarchiv,
- Inventarverzeichnis (Sakrales und Kunst einschl. liturgisches Gerät),
- Zustand des liturgischen Geräts,
- liturgische Beauftragungen (Gottesdienstbeauftragte, Kommunionhelfer, Beauftragte für Begräbnisfeiern usw.).

Die Pfarreileitung ist zuständig für die rechtzeitige und vollständige Bereitstellung des zu über-

prüfenden Materials. Von der Überprüfung wird ein Protokoll erstellt, das von den vom Generalvikar Beauftragten und der Pfarreileitung zusammen unterzeichnet und der Visitationsassistentz übergeben wird. Über festgestellte Mängel wird der Generalvikar informiert, der zur Behebung Zuständigkeiten und Fristen, nach Möglichkeit bis spätestens zur Visitation des Erzbischofs, über eine Verwaltungsanordnung festlegt.

b) Bei der Überprüfung der Vermögensverwaltung, an der neben den vom Generalvikar Beauftragten und der Pfarreileitung auch der Vorsitzende des Kirchenvorstands, sowie, soweit vorhanden auch die Vorsitzenden der Ausschüsse Finanzen und Bau teilnehmen, werden überprüft:

- Immobilien,
- das Protokollbuch des Kirchenvorstands und der weiteren Verwaltungsorgane,
- die Kollekten,
- Spenden,
- Barkassen und Sparbücher,
- Inventarverzeichnis,
- Messstipendien,
- Datenschutz,
- Arbeitsschutz.

Die Pfarreileitung ist zuständig für die rechtzeitige und vollständige Bereitstellung des zu überprüfenden Materials. Entsprechende Berichte sind von den jeweils zuständigen Stellen in der Pfarrei vorzulegen. Von der Überprüfung wird ein Protokoll erstellt, das von den vom Generalvikar Beauftragten und der Pfarreileitung zusammen unterzeichnet und der Visitationsassistentz übergeben wird. Über festgestellte Mängel wird der Generalvikar informiert, der zur Behebung Zuständigkeiten und Fristen, nach Möglichkeit bis spätestens zur Visitation des Bischofs, über eine Verwaltungsanordnung festlegt.

8. Die Visitationsassistentz erstellt aus den eingegangenen Berichten für den Erzbischof eine Übersicht, gegebenenfalls ergänzt um die bei der Vorvisitation festgestellten Mängel und der sie betreffenden Verwaltungsanordnung des Generalvikars, und entwirft einen vorläufigen Visitationsablauf, der nach Genehmigung durch den Erzbischof der Pfarreileitung bis spätestens zwei Monate vor der Visitation zugestellt wird.
9. Der Erzbischof und die Pfarreileitung entscheiden abschließend über den Ablauf der Visitation. Für

die Organisation trägt die Pfarreileitung die Verantwortung.

10. Der Pfarreileitung wird empfohlen, den Visitationstermin auf der Homepage der Pfarrei zu veröffentlichen und Hinweise zu Inhalt und Bedeutung der Visitation zu geben.
11. Im Benehmen mit der Visitationsassistentz wird vom Erzbischof vornehmlich unter Berücksichtigung der Visitationsschwerpunkte und ggf. einer vorliegenden Mängelliste entschieden, wer aus dem Erzbischöflichen Generalvikariat ihn zur Visitation begleitet. Der Begleitung des Bischofs kommt es insbesondere zu, die Visitationsschwerpunkte inhaltlich zu flankieren, Protokolle zu führen und, sofern nötig, den Fortschritt der Mängelbeseitigung zu erheben.
12. Ist der Erzbischof unmittelbar vor dem Visitationstermin über relevante aktuelle Entwicklungen in der Pfarrei zu unterrichten, werden einschlägige Informationen aus den zuständigen Abteilungen und Stabsstellen über die Visitationsassistentz an ihn weitergegeben.

C. Ablauf der Visitation

1. Soweit notwendig, halten sich der Erzbischof und seine Begleitung anlässlich der Pastoralvisitation für mehrere Tage in der Pfarrei auf. Dabei ist darauf zu achten, dass der Erzbischof und seine Begleitung keine überflüssigen Kosten verursachen (c. 398 CIC). Neben der gemeinsamen Feier der Hl. Messe können weitere liturgische Feiern an den Orten kirchlichen Lebens stattfinden.
2. Andere außerliturgische Höhepunkte können nach Abstimmung kulturelle, politische, spirituelle, interkonfessionelle oder interreligiöse Ereignisse sein.
3. Für die nach § 5 Absatz 3 der Visitationsordnung zu führenden Einzelgespräche wird ein Zeitrahmen von jeweils bis zu einer Stunde angesetzt. Besteht Bedarf an weiteren Einzel- oder Gruppengesprächen, ist das der Visitationsassistentz zur Berücksichtigung im Visitationsablauf mitzuteilen. Für das gemeinsame Gespräch mit Pfarreileitung, Gemeindeteams, Pfarrpastoralrat und Kirchenvorstand ist ausreichend Zeit einzuplanen. Sollen bezogen auf die vorgenannten Gruppen getrennte Gespräche mit dem Erzbischof stattfinden, ist das unter Angabe der Gründe anzuzeigen.
4. Über die geführten Einzelgespräche fertigt der Bischof selbst ein Ergebnisprotokoll. Dabei entscheidet er über die Dokumentation vertraulicher Inhalte.

Zur Protokollierung des gemeinsamen Gesprächs wird von ihm eine Protokollführung beauftragt.

4. Sind die Kirchenbücher und Verzeichnisse ordnungsgemäß geführt, wird das gem. § 5 Absatz 4 der Visitationsordnung durch die bischöfliche Unterschrift und sein Siegel bestätigt. Bei Notwendigkeit der Nachbesserung verschiebt sich die Bestätigung bis zu deren Erledigung.

D. Nachbereitung der Visitation

1. Der Erzbischof fasst zeitnah einen Bericht über die Visitation, der der Pfarreleitung und der Abteilungsleiterkonferenz zur Kenntnisnahme übergeben wird.
2. Es ist Aufgabe der Visitationsassistenten, den Fortschritt der nach der Visitation mit der Pfarreleitung getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Erledigung festgestellter Desiderate alsbald zu prüfen. Die Visitationsassistenten können dabei auf die Unterstützung von Vertretungen der jeweiligen Verantwortungsbereiche im Erzbischöflichen Generalvikariat zugreifen und berichten abschließend darüber in der Abteilungsleiterkonferenz und dem Erzbischof.
3. Nach Erledigung noch offener Visitationsthemen wird der Erzbischof darüber von der Visitationsassistenten informiert und stellt selbst den Abschluss der Visitation fest.
4. Der Visitationsablauf, die Berichte nach B 2, 4 und 5, die Anordnungen des Generalvikars nach B 7 a) und b), die Protokolle nach C 4, der Bericht des Erzbischofs nach D 1 und die abschließende Feststellung nach D 3 dieser Ausführungsbestimmungen werden archiviert.

E. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 ad experimentum für zwei Jahre in Kraft. Sie gelten für Visitationen, die nach der Visitationsordnung für das Erzbistum Hamburg vom 15. September 2023 durchgeführt werden.

H a m b u r g, 25. Oktober 2023

L. S. P. Sascha-Philipp Geißler SAC
Generalvikar

Art: 101

Gebetswoche für die Einheit der Christen

Alljährlich findet vom 18. - 25. Januar (oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten die Gebetswoche für die Einheit der Christen“ statt.

Das Thema der Gebetswoche 2024 lautet „Du sollst den Herrn, deinen Gott lieben... und deinen Nächsten wie dich selbst“ (Lukas 10,27).

Die Materialien zur Gebetswoche gibt es in verschiedenen Sprachen. Sie sind auf der Website

Ökumenischen Rates der Kirchen und des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen zu finden.

H a m b u r g, 24. Oktober 2023

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 102

Verhütung von Frostschäden

Vor Beginn des Winters ist in den kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern der Häuser Ablasshähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, dass abends das Wasser abgesperrt und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

H a m b u r g, 13. Oktober 2023

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 103

Streupflicht bei Schnee und Glätteis

Zu Beginn der kalten Jahreszeit wird darauf hingewiesen, dass die Kirchengemeinden als Eigentümer kirchlicher Grundstücke verpflichtet sind, bei Gefahr von Glättebildung auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücken und den diesen Grundstücken vorgelagerten Bürgersteigen mit grobem Streugut zu streuen und dadurch die mit der Glätte verbundenen Gefahren zu beseitigen. Gefallener Schnee ist so zu entfernen, dass ein Ausrutschen der Fußgänger nicht mehr möglich ist.

An die Erfüllung der Streupflicht sind nach der Rechtsprechung strenge Anforderungen zu stellen. Der sicherungspflichtige Grundstückseigentümer darf im Rahmen des ihm Zumutbaren geeignete Sicherungsmaßnahmen nicht unterlassen. Was im Einzelfall zu-

mutbar ist, kann nicht generell gesagt werden; jedoch wird einem Grundstückseigentümer regelmäßig zugemutet, dass er etwa alle Stunden überprüft, ob Schnee-, Eis- oder Reifglätte eingetreten ist, und diese Gefahr dann unverzüglich beseitigt.

Die Kirchenvorstände als Verwalter des Vermögens der Kirchengemeinde sind gehalten, für die Erfüllung dieser Streuverpflichtung Sorge zu tragen. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden aus der Verletzung dieser Verpflichtung beseitigt die Streuverpflichtung nicht.

H a m b u r g, 13. Oktober 2023

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 104

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt –
Einladung zum Adventquatember
am 11. Dezember 2023

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

15. September 2023

Debus, Steffen; bisher: Leitender Referent der Landesstelle der Katholischen Jugend Hamburg sowie Referent im Fachbereich Organisationsentwicklung und Gemeindeberatung mit einem Stellenumfang von 100%; ab dem 1. September 2023: mit einem Stellenumfang von 40% Referatsleiter Kinder und Jugend sowie mit 40% Referent für den Fachbereich Organisationsentwicklung in der Pastoralen Dienststelle

Fiebig, Sebastian; bisher: mit einem Stellenumfang von 75% Pastoralreferent in der Pfarrei St. Katharina von Siena in Hamburg-Langenhorn mit der Schwerpunktstelle „Theologische Bildung“; ab dem 1. September 2023: mit einem Stellenumfang von 50% Pastoralreferent in der Pfarrei St. Ansgar Hamburg-City mit der Schwerpunktstelle „Firm- und Jugendpastoral“

Kammel, Elisabeth; ab dem 1. September 2023: Gemeindereferentin in der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4 in 23552 Lübeck-Altstadt mit der Schwerpunktstelle „Netzwerkarbeit und Ehrenamtskoordination“

Plochberger, Clara; bisher: Referentin für den Fachbereich Bildung im Erzbistum Hamburg; ab dem 1. September 2023: im Umfang von 100% Referatsleitung des Referates „Beraten und Begleiten“ in der Pastoralen Dienststelle des Erzbistums Hamburg

Weiske, Tobias; bisher: mit einem Stellenumfang von je 50% Fachbereichsleiter für die Freiwilligendienste im Referat Kinder und Jugend der Pastoralen Dienststelle sowie als Koordinator für die Lernplattform s@lt im Erzbistum Hamburg; ab dem 1. September 2023: im Umfang von 100% Referatsleitung des Referates „Qualifizieren und Entwickeln“ in der Pastoralen Dienststelle des Erzbistums Hamburg

28. September 2023

Schmidt, Knud; ab dem 1. Oktober 2023 Krankenhausseelsorger im Malteser Krankenhaus St. Franziskus-Hospital, Waldstraße 17 in 24939 Flensburg

Kuntsche, Andreas; bisher: Pastor der Pfarrei Seliger Niels Stensen, Kietzstraße 4 in 17192 Waren/Müritz; ab dem 1. Oktober 2023: Ruhestand

29. September 2023

Giering, Christoph, Domkapitular; Pfarrer der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern und Propst an der Propstei Herz Jesu; ab dem 1. Oktober 2023: zusätzlich beauftragt als Dekan für die Region Schleswig-Holstein

Weber, Thorsten; bisher: Pastor der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese; ab dem 1. Oktober 2023: Pfarradministrator der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg mit dem Titel Pfarrer

Ganser-Kerperin, Dr., Heinrich; bisher: Pastoralreferent in der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg; ab dem 1. Oktober 2023: Pastoralreferent in der Pfarrei St. Ansgar, Am Mariendom 7 in 20099 Hamburg

6. Oktober 2023

Sliwinski OFMConv, P., Lukasz; Kaplan der Pfarrei St. Franziskus, Speckenreye 41 in 22119 Hamburg-Barmbek; ab dem 1. September 2023 bis 31. August 2024 seitens des Ordens zur Rekreation beurlaubt

Von Langenn-Steinkeller, Bogislaw, Diakon; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Seliger Eduard Müller, Bahnhofstraße 35 in Neumünster und mit einem Stellenumfang von je 40% Krankenhausseelsorger im Katholischen Kinderkrankenhaus Wilhelmstift in Hamburg-Rahlstedt und im

Krankenhaus St. Adolf-Stift in Reinbek sowie im Umfang von 20% Prozessbegleiter für die Vermögens- und Immobilienreform des Erzbistums Hamburg; ab dem 1. Oktober 2023: mit einem Stellenanteil von je 50% Krankenhauseelsorger des Katholischen Kinderkrankenhauses Wilhelmstift in Hamburg-Rahlstedt und des Krankenhauses St. Adolf-Stift in Reinbek

Einladung zum Adventquatember am Montag, den 11. Dezember 2023

Einladungen an die Priester und Diakone, die Ordensfrauen und Ordensmänner,
die Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen und die Pfarrhaushälterinnen
im Erzbistum Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die Adventquatember kommen näher. Herzlich lade ich Sie ein zum Besinnungstag in Nütschau.

Termin: Montag, 11. Dezember 2023
mit Schwester Maria Magdalena zu dem Thema
„Dem kommenden Christus entgegen“ – Advent: dem Himmel sei Dank –

Verlauf:

10.30 Uhr	1. Impuls, anschließend Zeit zur persönlichen Besinnung
11.45 Uhr	Sext mit dem Konvent
12.00 Uhr	Mittagessen
13.15 Uhr	2. Impuls
14.00 Uhr	Beichte und Beichtgespräch Gelegenheit zum Kaffee
15.00 Uhr	Schlussgebet

Beichtväter: Patres aus Nütschau,
Priester aus den Regionen des Bistums

Kosten entstehen in Nütschau nur durch eine Teilnahme am Mittagessen (14,00 €) und am Kaffee (6,50 €). Für Zugreisende besteht die Möglichkeit ab Bad Oldesloe ein günstiges (pro Fahrt 2,80 Euro) Anruf-Sammel-Taxi (AST) zu bestellen. Das Taxi muss mindestens eine Stunde vorher bestellt werden unter der Tel.-Nr.: 04531/17400 und fährt vom Omnibusbahnhof Steig 4 C ab. Im Übrigen wird geraten, auf örtlicher Ebene Absprachen über Fahrgemeinschaften zu treffen.

Ich bitte Sie, die Anmeldung sorgfältig auszufüllen (bitte Teilnahme an den Mahlzeiten angeben!) und bis zum **1. Dezember 2023** einzusenden. **Gern per E-Mail: referat.personalentwicklung@erzbistum-hamburg.de**

Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, von telefonischen Anmeldungen direkt beim Kloster Nütschau abzusehen. Nur, wenn kurzfristige Veränderungen eintreten, bitten wir, Kloster Nütschau direkt zu verständigen: Tel.: (04531) 50 04-0, Fax: (04531) 50 04-100.

Mit herzlichem Gruß!

Ihre
Katja Schmitt

Termine 2024:

- 26.02.2024 Fastenquatembertag
- 06.05.2024 Pfingstquatembertag
- 02.09.2024 Herbstquatembertag
- 02.12.2024 Adventquatembertag

Anmeldung

(Bestätigung erfolgt nicht)

Bis zum **1. Dezember 2023** direkt senden an:

Erzbistum Hamburg
z. Hd. Frau Katja Schmitt
Am Mariendom 4
20099 Hamburg

Am Quatembermontag in Kloster Nütschau am 11. Dezember 2023 nehme ich mit folgenden Personen teil:

1. Nachname: Vorname:

Adresse:

2. Nachname: Vorname:

Adresse:

3. Nachname: Vorname:

Adresse:

Teilnahme am Mittagessen (14,00 €) JA Anzahl NEIN

Teilnahme am Kaffee (6,50 €) JA Anzahl NEIN

***Keine Barzahlung vor Ort im Kloster Nütschau!
Bezahlung erst nach Erhalt einer Rechnung von uns!***

NAME:

ANSCHRIFT:

.....

DATUM:

AMTSBLATT PLUS

TERMINE UND INFORMATIONEN

Nr. 316

Erzbistum Hamburg

Oktober 2023

Weihnachten Weltweit für Kitas

„Weihnachten Weltweit“ dafür treten das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat, Brot für die Welt, Misereor und das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auch in diesem Jahr an. Gemeinsam haben die vier Hilfswerke Bildungsmaterial für Kindergärten und Kindertagesstätten entwickelt. Die ökumenische Aktion bietet Kita-Leitungen die Möglichkeit, gemeinsam mit ihren Kita-Kindern Weihnachten in aller Welt – in diesem Jahr in Mexiko – hautnah zu erleben.

„Weihnachten Weltweit“ begleitet Kindergärten und -tagesstätten durch die Adventszeit, um Kindern von drei bis sieben Jahren die Weihnachtsbotschaft zu erzählen. Die Aktion ermöglicht Kindern einen Perspektivwechsel, indem sie verschiedene Formen und Bräuche des Weihnachtsfestes weltweit kennenlernen. „So erleben sie schon in der Kita eine Verbundenheit zu Kindern in aller Welt“, erklärt Martina Kraus vom Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ und verantwortliche Redakteurin für das neue Material „Engelchen in Mexiko“.

Die Geschichten im Material werden anhand einer Engelchen-Handpuppe erzählt, die die Kita-Kinder besucht und mit der sie nach Mexiko reisen. Durch die direkte Interaktion mit den Kindern vermittelt das Weltweit-Engelchen die Weihnachtsbotschaft lebendig und auf kindgerechte Weise. In Mexiko erleben die Kinder eine „Posada“ mit, ein Krippenspiel unter freiem Himmel. Lebendige Bilder und viele aktivierende Ideen unterstützen die Erzählung, die in den Einrichtungen ohne großen Aufwand umgesetzt werden kann. Auch Bastelideen für mexikanische Weihnachtslaternen und Rezepte für landestypische Köstlichkeiten, die traditionell in der Weihnachtszeit in Mexiko gegessen werden, lassen sich im neuen Aktionsmaterial finden. So wird Weihnachten in Mexiko für die Kinder mit allen Sinnen spür- und erlebbar.

Die Weihnachten-Weltweit-Materialien umfassen verschiedene Bausteine, die individuell nutzbar oder miteinander kombinierbar sind. Diese stehen kostenlos als

pdf-Dokument unter www.weihnachten-weltweit.de zum Download bereit. Hier finden Sie zudem viele weitere Informationen und Anregungen, um das Weihnachtsfest in aller Welt erlebbar zu machen.

Zu Weihnachten Weltweit: Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat, Brot für die Welt, Misereor und das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ sind Träger der ökumenischen Aktion „Weihnachten Weltweit“. Die Aktion besteht bereits seit dem Jahr 2013.

Inklusion im Neuen Testament

Im Verständnis von „Behinderung“ hat sich ein Perspektivwechsel vollzogen: Lange richtete sich der Blick darauf, einen körperlichen oder geistigen Mangel von Betroffenen zu beschreiben. Heute beschreibt man vielmehr, wo Teilhabe und Potenzial begrenzt werden und wie Grundfreiheiten und Menschenrechte für Menschen mit Behinderung verwirklicht werden können. In der Erzählung von Bartimäus im Neuen Testament gelingt Inklusion. Denn Jesus spricht nicht über, sondern mit dem blinden Mann Bartimäus.

In der Heilungsgeschichte des Markusevangeliums lebt Bartimäus lebt als blinder Bettler in der Stadtgesellschaft von Jericho. Er ruft nach Jesus und als Jesus vor ihm steht, fragt dieser: „Was willst du, dass ich tun soll?“ Claudio Ettl, Theologe und Mitverantwortlicher des Projekts *Evangelium in Leichter Sprache*, sieht hier das Verhältnis umgedreht „zwischen scheinbar behinderter bzw. defizitärer und scheinbar hilfefähiger bzw. helfender Person“. Jesus heilt nicht einfach los, wie Ettl in der neuen Ausgabe von *Bibel heute* zum Thema *Behinderung* erläutert. „Der Blick geht damit nicht, wie oft – und meist in gut gemeinter Absicht –, von oben nach unten, vom Hilfe-Gewährenden zum Hilfe-Bedürftigen. Der Blick geht stattdessen auf gleicher Augenhöhe von einem zum anderen“, so Ettl. „Bartimäus wird zum Subjekt seiner selbst.“ Damit zeigt der Bibeltext genau jenen Perspektivwechsel, der sich gesellschaftlich – zumindest ansatzweise – vollzieht und für Inklusion leitend ist.

Die biblischen Texte spiegeln sowohl im Alten als auch im Neuen Testament, dass Menschen mit Behinderung oftmals gesellschaftlich ausgegrenzt und sozial und wirtschaftlich abhängig waren. Gleichzeitig findet man in der Bibel Schutzbestimmungen, die die reale Gefährdung im Alltag bestätigen. Dieser Schutz wird auch theologisch und ethisch begründet. Amrei Koch, Bibelwissenschaftlerin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, weist in einem weiteren Beitrag der Bibel heute-Ausgabe darauf hin, dass im Rahmen einer Theologie der Gottebenbildlichkeit Behinderungen grundsätzlich nicht als Schöpfungsfehler gelten können. „Da Gott nicht auf ein Bild festgelegt ist (Ex 20,4), gibt es für Ebenbildlichkeit auch keinen Maßstab von ‚Normalität‘“. Behinderungen können aus dieser biblischen Schöpfungstheologie heraus die Würde des Menschen nicht infrage stellen.

Mit der Ausgabe „Behinderung“ lenkt *Bibel heute* den Blick auf die gegenwärtige Vielfaltsdiskussion, in der die

Gruppe der Menschen mit Behinderung immer noch zu leicht vergessen wird. Erst im September erteilten die Vereinten Nationen Deutschland eine Rüge, die UN-Behindertenkonvention nicht ausreichend umzusetzen und mahnten Inklusion im alltäglichen Leben an.

Bibel heute ist eine der beiden Mitgliederzeitschriften des Katholischen Bibelwerks e.V. und vermittelt die Bibel in aktueller Weise und fundiert einem breiten, auch nicht-wissenschaftlichen Publikum. Sie wird von 11.000 Abonnentinnen und Abonnenten gelesen.

Bibliografie: Behinderung, Bibel heute Nr. 235, 3/2023, ISBN 978-3-948219-36-9, 36 S., 7,90 Euro, Katholisches Bibelwerk 2023

Bezug: vertrieb@bibelwerk.de, Telefon (0711) 619 20-26; im Abonnement bei Katholisches Bibelwerk, Telefon (0711) 619 20-50, online unter www.bibelheute.de